

## **Satzung des Vereins Kultur in Buchloe e.V.**



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 23. 03. 2015 gegründete Verein führt den Namen „Kultur in Buchloe“ und hat seinen Sitz in Buchloe.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Buchloe und Umgebung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Vernetzung und Erweiterung der kulturellen Angebote und Aktivitäten in Buchloe. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Einbeziehung verschiedener Generationen und Kulturkreise gelegt werden. Das kulturelle Leben der Stadt soll sichtbar und spürbar gemacht werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person und jede juristische Person, die die Grundgedanken des Vereins mitträgt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (2) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung einer/s Sorgeberechtigten, um Mitglied im Verein zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch entsprechende schriftliche Erklärung eines Mitglieds an den Vorstand, ohne Angabe von Gründen zum Ende des Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Vorstandschaft mit einer Drei-Viertel-Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Personen, die andere aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ablehnen, ist die Mitgliedschaft untersagt. Extremistische oder

rassistische mündliche und schriftliche Äußerung haben den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen**

- (1) Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Gezahlte Beiträge gehen in das Vereinsvermögen über. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Vereinsstruktur**

- (1) Der Verein hat folgende Organe: Mitgliederversammlung und Vorstand

Außerdem hat der Verein zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Geschäftsführung durch den Vorstand zu prüfen und gegenüber der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins und ist dessen oberstes Organ. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab einem Alter von 13 Jahren eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jährlich. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zehn Werktagen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung per E-

Mail oder gegebenenfalls postalisch einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter denselben Bedingungen ebenfalls vom Vorstand einberufen werden. Sie muss außerdem stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beiräten/innen. Der/Die erste Vorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter/in im Amt vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neubesetzung des Amtes einberufen werden.

(3) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 8 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse und Vorstandssitzungen**

(1) Über die in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom/von der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Den Vorsitz führt der/die erste Vorsitzende bzw. ein von ihm/ihr bestimmtes Vorstandsmitglied.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, ohne gesonderte Einladung an Vorstandssitzungen teilzunehmen, ist dort aber nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder dürfen jederzeit die Protokolle einsehen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die VG Buchloe, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Buchloe.

(2) Die Satzung tritt mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern in Kraft.

Aktualisierungen:

Gründungsversammlung 23.3.2015